

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

Herrn
Dipl.Ing. Hubert Doblhoff-Dier

Marchetstraße 56
2500 Baden

Beilagen

DVR: 0016098

9-N-90014

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02252) 80711
Mag. Miernicki DW 36

Datum
9. Jänner 1991

Betrifft

Naturgebilde in der Gemeinde Baden; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt das auf Parz. Nr. 190/4, 191/2, KG Rauhenstein und auf Parz. Nr. 272/3, KG Braiten sowie auf der Wegparzelle B11, EZ 2064, KG Braiten vorhandene Naturgebilde einer ehemaligen Ziegeltongrube Baden, wie es in dem diesem Bescheid zugrundegelegten und einen wesentlichen Bestandteil desselben bildenden Lageplan des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung B/7 vom 20.11.1990 rot eingezeichnet ist, zum Naturdenkmal.

Im Bereich des Naturdenkmales ist jeder Eingriff, der eine Änderung des Pflanzenkleides, des Tierlebens sowie bestehender Boden- und Felsbildungen zur Folge haben würde, untersagt.

Ausnahmen von diesem Eingriffs- und Veränderungsverbot sind nur in den folgenden Fällen und in der dort beschriebenen Art und Weise zulässig:

Wissenschaftliche Untersuchungen, Probeentnahmen, Grabungen, Bohrungen, Aufsammlungen für wissenschaftliche Zwecke.

Derartige wissenschaftliche Untersuchungen dürfen nur mit Zustimmung des Naturhistorischen Museums in Wien, Geologisch-Paläontologische Abteilung, durchgeführt werden.

Die Errichtung einer Bauschuttdeponie bis zu der westlichen Grenze des Naturdenkmales ist als Absicherung für die Abbruchwand zulässig, wobei die Heranführung der Schüttung bis auf max. 3 m unter der derzeitigen Böschungsoberkante anzustreben ist.

Die gegen die Erklärung zum Naturdenkmal im eben festgelegten Ausmaß vorgebrachten Einwendungen der Stadtgemeinde Baden sowie von Herrn Dipl.Ing. Doblhoff-Dier werden als unbegründet abgewiesen.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 1 bis 4

§ 9 Abs. 5

§ 7 Abs. 2

NÖ Naturschutzgesetz (Gesetz über die Erhaltung und die Pflege der Natur), LGBl. 5500-3.

Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Baden wurde am 26. März 1990 bzw. am 18. Juli 1990 vom Naturhistorischen Museum, Geologisch-Paläontologische Abteilung ein Antrag gestellt, das im Spruche dieses Bescheides näher beschriebene Naturgebilde zum Naturdenkmal zu erklären.

Zur sachlichen Rechtfertigung dieses Antrages wurde vom Initiator des Unterschutzstellungsverfahrens folgende, für dieses Verfahren in ihren wesentlichsten Inhalten auszugsweise nachstehend wiedergegebene Argumentation vertreten:

Das Areal der ehemaligen Doblhoffschen Ziegelei sei der Stratotypus der Badener Zeit (BADENIEN in Fachpublikationen), einer geologischen Zeitspanne zwischen 16,5 und 13,6 Millionen Jahren vor unserer Zeitrechnung. Weiters sei dieses Areal der Lithostratotypus des Badener Tegels, eines plastischen Gesteins, das seit alther zur Ziegelherstellung gedient habe. Auch als Unterrichtsbehelf hätte diese ehemalige Ziegelei große Bedeutung.

Die Behörde hat hierauf das gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes über diesen Antrag abzuführende Verfahren eingeleitet; die Verfahrenseinleitung hatte gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 dieses Gesetzes zur Folge, daß ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Verfahrenseinleitung das Eingriffs- und Veränderungsverbot an dem, vom Unterschutzstellungsverfahren betroffenen Naturgebilde wirksam wurde.

Um im Ermittlungsverfahren in fachkundiger und erschöpfender Weise Kenntnisse darüber zu erlangen, ob die im NÖ Naturschutzgesetz für die Unterschutzstellung von Naturgebilden geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, wurde die Einholung eines Amtsgutachtens durch einen Sachverständigen für Naturschutz für notwendig erachtet.

Dieses Gutachten wurde in der Folge erstattet und besagt in seinem für dieses Verfahren maßgeblichen Teilen, daß das Areal der ehemaligen Doblhoffschen Ziegelei im Süden von Baden den Stratotypus der Badener Zeit d.h. einer geologischen Zeitspanne zwischen 16,5 und 13,6 Millionen Jahren vor unserer Zeitrechnung darstellt. Anhand dieses Stratotypus wird die Geologische Zeitspanne mit Hilfe der darin enthaltenen Mikro und Makro Fossilien definiert. Er besitzt internationale Gültigkeit und erlaubt Probenahmen und Vergleiche der Analysenergebnisse mit den Befunden anderer Gebiete.

Das Areal der Ziegelei ist auch der Lithostratotypus des Badener Tegels und ist die Grundlage für die Geologisch-Paläontologisch-Petrographische Definition dieses Gesteins. Die Tongrube in Baden ist der einzige noch existierende Aufschluß im Badener Tegel.

Die besonderen geologischen Voraussetzungen sind Gegenstand internationalen Interesses und Studienobjekt und Lehrbehelf für zahlreiche Wissenschaftler, Lehrer, Schüler und Studenten.

Aus oben genannten Gründen besitzt die gegenständliche Ziegelgrube eine besondere wissenschaftliche Bedeutung. Eine Erklärung zum Naturdenkmal des wichtigsten Bereiches, der in der Natur bereits abgesteckt ist, ist daher gerechtfertigt. Die Süd-(richtig: Westgrenze) dieses Naturdenkmales wird durch die in der Natur bestehende Abbruchwand gebildet. Der nordöstliche Eckpunkt wird durch eine Tafel (Betreten verboten) gekennzeichnet und befindet sich südlich des Kurvenbereiches eines öffentlichen Weges unweit eines dort befindlichen Silos. Der nordwestliche Punkt liegt ca. 130 m von der Tafel bzw. ca. 20 m von der Abbruchwand entfernt. Betroffen sind die Grundstücke 190/4, 191/2 und 191/8, KG Rauhenstein. Es müßte eine genaue Vermessung dieses Bereiches durchgeführt werden und eine planliche Darstellung erfolgen.

Entsprechend der Zielsetzung der Schutzmaßnahmen sei eine Ausnahme vom generellen Eingriffsverbot, dahin gehend möglich, daß wissenschaftliche Untersuchungen, Probeentnahmen, Grabungen, Bohrungen und Aufsammlungen für wissenschaftliche Zwecke gestattet seien. Eine Genehmigung für derartige wissenschaftliche Untersuchungen dürfe nur mit Zustimmung des Naturhistorischen Museums erteilt werden.

Die Fa. Wienerberger Baustoffindustrie AG beabsichtigt die Errichtung einer Bauschuttdeponie auf dem ehemaligen Grubenareal. Als Absicherung für die Abbruchwand wäre eine Heranführung der Schüttung bis zu 3 m unter der Geländeoberkante anzustreben. Diese Absicherung wirkt der Erosion entgegen und dient somit der Stabilität der Abbruchwand.

Aufgrund der in dem eben erwähnten Gutachten seitens des Amtssachverständigen geforderten Vermessung wurde die Abteilung B/7 des Amtes der NÖ Landesregierung mit der Einmessung der in der Natur ausgepflochten Fläche beauftragt. Dabei wurde festgestellt, daß von der Erklärung zum Naturdenkmal neben den Parzellen 190/4, 191/2, KG Rauhenstein, auch der Weg 811, EZ 2064, KG Braiten, der im Eigentum der Stadtgemeinde Baden steht, sowie das Grundstück 272/3, KG Braiten (Eigentümer Herr Dipl. Ing. Doblhoff-Dier) betroffen ist. Das Grundstück Nr. 191/8, KG Rauhenstein wird dagegen vom Naturdenkmal nicht berührt.

Vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurden die Verfahrensparteien (Grundeigentümer) aber auch die Formalparteien dieses Verfahrens (NÖ Umweltschutzbehörde und Standortgemeinde), in Kenntnis gesetzt, im Rahmen des ihnen zustehenden Parteiengehörs wurden folgende Stellungnahmen abgegeben.

Die Stadtgemeinde Baden sprach sich dafür aus, daß die Schaffung des Naturdenkmales auf die Grundstücke Nr. 190/4, 191/2 und 191/8, KG Rauhenstein beschränkt bleiben sollte, da die Abbruchwand der Ziegeltongrube in ausreichend großer Entfernung von der Wegparzelle 811, KG Braiten, und in keinem ursächlichen Zusammenhang mit dem Naturdenkmal stehe. Die Ausdehnung der Schutzzone würde das dort bestehende Wegsystem in Frage stellen. Auch Dipl. Ing. Hubert Doblhoff-Dier wandte sich gegen die Erstreckung des Naturdenkmales auf die Parz. Nr. 272/3, KG Braiten. Es könne sich bei der Auspflockung nur um einen Irrtum handeln, die Auspflockung sei nur auf dem der Firma gehörigen Gebiet beabsichtigt gewesen und müßte daher die Auspflockung auf

die Grundgrenze der Wienerberger Baustoffindustrie AG zurückversetzt werden. Die Ausdehnung der Tongrube auf seine Grundstücke erscheine für den beantragten Zweck nicht erforderlich.

Diesen Stellungnahmen kann aus folgenden, tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen nicht gefolgt werden:

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären (Abs. 2).

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alléen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale (Abs. 4).

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 6 des NÖ Naturschutzgesetzes sind auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden (Abs. 5).

Gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Ausnahmen vom bestehenden Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, bzw. des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Die Amtssachverständige hat in ihrer Befundaufnahme und in dem darauf basierenden Gutachten in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen, denkrichtigen, in sich nachvollziehbaren und von hohem Fachwissen zeugenden Art und Weise dargelegt, daß das im Spruche dieses Bescheides beschriebene Naturgebilde aufgrund der besonderen geologischen Voraussetzungen insbesondere in wissenschaftlicher Hinsicht besondere und einmalige Bedeutung besitzt.

Zu den von der Stadtgemeinde Baden bzw. von Dipl.Ing. Doblhoff-Dier abgegebenen Stellungnahmen ist festzuhalten, daß in der Natur tatsächlich der Weg 811, EZ 2064, KG Braiten außerhalb jener ausgepflockten Fläche liegt, die zum Naturdenkmal erklärt werden soll. Ebenso liegt in der Natur das Grundstück Nr. 272/3, KG Braiten, das westlich an diesen Weg angrenzt, außerhalb dieses Bereiches. Gemäß dem diesen Bescheid zu Grunde gelegten Vermessungsplan der Abteilung B/7 des Amtes der NÖ Landesregierung werden jedoch sowohl der vorgenannte Weg als auch das im Eigentum von Dipl.Ing. Doblhoff-Dier stehende Grundstück durch die Naturdenkmalerklärung berührt. Somit stimmt offensichtlich der dem Vermessungsplan (Lageplan) der Abteilung B/7 des Amtes der NÖ Landesregierung zu Grunde gelegte Katasterplan der Stadtgemeinde Baden in diesem Bereich nicht mit den in der Natur gegebenen Verhältnissen überein. Dies insbesondere deshalb, weil das Naturdenkmal in seiner in der Natur ausgepflockten Figuration weder die in der Natur bestehende

Wegeanlage noch das landwirtschaftlich genutzte Grundstück (Parz.Nr. 272/3 Eigentum Dipl.Ing. Doblhoff-Dier) berührt. Die Behörde kann jedoch nicht schlechthin nur von diesen in der Natur vorgegebenen Verhältnissen ausgehen, sondern muß ihrem Bescheid eine exakte planliche Darstellung zu Grunde zu legen. Hierbei ist auf die Entscheidung des VwGH vom 21.3.1984, Slg. 11714 zu verweisen, wonach im Spruch eines Bescheides (hier: Naturschutzbescheides) klargestellt sein müsse, welche Grundflächen konkret in Anspruch genommen werden, ein Verweis auf einen den Bestandteil des Bescheides bildenden Plan genügt. Hingegen reicht ein Verweis auf die bereits vorgenommene Auspflockung nicht aus, da diese jederzeit leicht verändert werden könnte. Die Vermessung erfolgte jedenfalls nach dem in der Natur ausgepflockten und im Gutachten des Amtssachverständigen beschriebenen Teil der Ziegeltongrube; es ist darüber nicht hinausgegangen worden.

Die gefertigte Behörde ist auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen des § 9 Abs. 5 iVm. § 7 Abs. 6 leg. cit. zu raschem Handeln verpflichtet. Diese Gesetzesstellen besagen, daß der Schutz eines Naturgebildes endet, wenn nicht binnen sechs Monaten ab Verständigung von der Verfahrenseinleitung ein Bescheid nach § 9 Abs. 1 Naturschutzgesetz erlassen wird. Die Verständigung von der gegenständlichen Verfahrenseinleitung erfolgte mit Zustellung der Verhandlungsausschreibung an die Verfahrenparteien am 17.8.1990, sodaß der derzeit bestehende Schutz für die Ziegeltongrube in Gestalt eines Eingriffs- und Veränderungsverbotes am 17.2.1991 enden würde. Um für die Zeit danach eine Gefährdung und Beeinträchtigung dieses Naturgebildes zu verhindern, ist die Behörde gehalten, den Bescheid zur Erklärung der ehemaligen Ziegeltongrube in Baden zum Naturdenkmal noch vor dem 17.2.1991 zu erlassen. Eine vermessungstechnische und katastermäßige Berichtigung der Grenzen der verfahrensgegenständlichen Grundstücke in der Art, wie sich deren Grenzen in der Natur tatsächlich darstellen, wäre sicherlich angezeigt, liegt aber nicht im Bereiche einer Einwirkungsmöglichkeit und damit der Zuständigkeit der Naturschutzbehörde.

Inhaltlich ist zu den Einwendungen der Stadtgemeinde Baden und des Herrn Dipl.Ing. Doblhoff-Dier zu bemerken, daß sowohl der durch die Naturdenkmalerklärung in Anspruch genommene Teil des Weges der Stadtgemeinde Baden als auch des Grundstückes des Herrn Dipl.Ing.Doblhoff-Dier minimal ist.

Im Verfahren zur Erklärung eines Naturgebildes zum Naturdenkmal ist eine Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit der Naturdenkmalerklärung für den Berechtigten nicht vorgesehen.

Eine derartige Pflicht der Behörde läßt sich auch aus § 9 Abs. 8 Naturschutzgesetz nicht ableiten, weil sich diese Gesetzesstelle nur mit einem allfälligen Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal befaßt, welche auf Antrag des Berechtigten dann erfolgen kann, wenn ihm in Hinblick auf seine wirtschaftliche Lage die Erhaltung des Naturdenkmales nicht mehr zugemutet werden kann und die Erhaltungskosten auch nicht auf andere Weise sichergestellt werden können (vgl. VwGH 30.5.1980, Z. 1098/79). Wenn die Auswirkungen des Bescheides nach § 9 Abs. 1 Naturschutzgesetz eine erhebliche Minderung des Ertrages, eine nachhaltige Erschwernis der Wirtschaftsführung oder die Unzulässigkeit oder wesentliche Einschränkung der Bewirtschaftungs- oder

Nutzungsmöglichkeiten mit sich bringen, so besteht lediglich ein Anspruch auf Entschädigung nach § 18 Abs. 2 Naturschutzgesetz (Liehr-Stöberl, Kommentar zum NÖ Naturschutzgesetz, LGBl 5500-3). In die gleiche Richtung weist das Erkenntnis des VwGH vom 30.5.1980, Zl. 1098/79, wonach die mit der Erklärung eines Naturgebildes zum Naturdenkmal verbundenen Eigentumsbeschränkungen nach § 9 Abs. 3 und 5 Naturschutzgesetz im Gesetzesvorbehalt des Art. 5 StGG (Grundrecht des Eigentumes) eine ausreichende Deckung finden.

Im Lichte dieser Judikatur können weder die seitens der Stadtgemeinde Baden noch die von Herrn Doblhoff-Dier in der jeweiligen Stellungnahme vorgebrachten Bedenken die spruchgemäße Naturdenkmalerklärung verhindern. Wie bereits ausgeführt, würde bei Richtigstellung des Katasterplanes mit nachfolgender Änderung des diesem Bescheid zugrundegelegten Lageplanes der Weg der Stadtgemeinde Baden ohnedies gänzlich aus dem Naturdenkmalbereich herausfallen.

Hinsichtlich des Grundstückes 272/3, KG Braiten, wird auf die im Vergleich zur Gesamtgröße dieser Parzelle minimale Inanspruchnahme verwiesen, sodaß weder von einer erheblichen Minderung des Ertrages noch von einer nachhaltigen Erschwernis der Wirtschaftsführung oder einer wesentlichen Einschränkung der Bewirtschaftungs- oder Nutzungsmöglichkeit gesprochen werden kann.

Auch betreffend der ausgesprochenen Befürchtung, daß durch die Erklärung zum Naturdenkmal die an der Weggabelung ~~stehender~~ ~~Futtersilos~~ betroffen sein könnten, wird auf das vorzitierte Judikat des VwGH vom 30.5.1980, Zl. 1098/79 sowie auf die von Liehr-Stöberl im Kommentar zum Naturschutzgesetz mit Hinweise auf § 18 Naturschutzgesetz geäußerte Rechtsauffassung, der sich die gefertigte Behörde vollinhaltlich anschließt, verwiesen.

Zusammenfassend ist die Behörde in diesem, einzig und allein vom Schutze öffentlicher Interessen des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren in Würdigung der ihr aus dem Ermittlungsverfahren vorliegenden Nachweise und Beweise zur Überzeugung gelangt, daß die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art und mit den dort statuierten Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot sachlich gerechtfertigt und daher erforderlich ist.

Grundlegend ist an dieser Stelle auf die ständige Judikatur des VwGH zu verweisen, wonach bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Naturschutzgesetz der Unterschutzstellung weder öffentlich Interessen (vgl. VwGH 13.12.1982, Zl. 82/10/0157) noch private Interessen (vgl. VwGH 30.5.1980, Zl. 1098/79) im Wege stehen.

Das Naturschutzgesetz sieht keine Interessensabwägungen zwischen dem Interesse des Naturschutzes und dem Interesse aus der durch die Unterschutzstellung behinderten Nutzung vor (VwGH 29.4.1985, Zl. 85/10/0054). Auch ist die Zulässigkeit der Unterschutzstellung nicht vom Unterbleiben einer Entwertung der Liegenschaft, auf der sich das Naturgebilde befindet, abhängig (VwGH 13.12.1982, Zl. 82/10/0157).

Die Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot konnten

spruchgemäß in der, dem Berechtigten am Naturdenkmal zugestanden-
nen Art und Weise gestattet werden, weil das Ziel der Schutzmaß-
nahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der hierfür vorge-
schriebenen Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

In Ansehung der vorstehend dargelegten, tatsächlichen und rechtli-
chen Erwägung war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.
Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegra-
phisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft
eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkenn-
zeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung
S 120,--.

Ergeht an

- 1) die Stadtgemeinde in 2500 Baden
z.Hd. des Herrn Bürgermeisters,
- 2) die NÖ Umweltschutzbehörde, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
- 3) die Firma Wienerberger Baustoffindustrie AG
Wienerbergerstraße 11, 1100 Wien

Ergeht zur Kenntnisnahme an

- 4) das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 1014 Wien
- 5) das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/2, 1014 Wien
- 6) die Abteilung 14 im H a u s e
- 7) das Naturhistorische Museum Wien, Geologisch-Paläontologische
Abteilung, z.Hd. Herrn Dr. Herbert Summesberger
Burggring 7, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. Wanzenböck

Für die Richtigkeit
der Fotokopie:

Wagenhofer
(Wagenhofer)

137



Eck 137

Chem. Ziegelfabrik

Kf Rankenstein Pkwz: 190/4
- 4 - 191/2